

Richtlinien zur Antragstellung (Stand 10/2011)

1.) Anträge mit einer Gesamtförderungshöhe bis € 300,-

Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen vor der zu fördernden Maßnahme beim Vorstand einzureichen. Dabei ist das zugehörige Formblatt auszufüllen und ggf. ein Protokollauszug des Antragstellenden Gremiums mit Unterschrift eines der Vorsitzenden und des Protokollanten beizufügen (eine Unterschrift allein genügt nicht). Hauptamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Niendorf können eine Antrag auch allein unterzeichnen und einreichen.

Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt in der Regel nach der Vorlage der Quittungen und Zahlungsbelege. Hierbei werden auch Kopien akzeptiert, sofern die Gemeinde die Übereinstimmung mit dem Original hierauf mit Stempel, Unterschrift und Datum bestätigt. Die Zahlungsbelege gelten nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie folgende Angaben enthalten: Genaue Bezeichnung der erhaltenen Ware, MwSt, Name des Geschäfts als Stempel oder in Ausnahmefällen handschriftlich, Ort, Datum, Unterschrift. Eigenbelege sind nicht zugelassen. Bei Einkäufen in Fremdwährungen ist ferner eine Angabe über den Umrechnungskurs beizufügen.

Die Abrechnung der Förderung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen, andernfalls verfällt die Förderzusage. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nicht vorgesehen.

2.) Anträge mit einer Gesamtförderungshöhe € 300,- bis € 800,-

Der Antrag ist mit einer Frist von fünf Wochen vor der geplanten Maßnahme beim Vorstand einzureichen. Des weiteren gelten die Bestimmungen unter 1.)

3.) Anträge mit einer Gesamtförderungshöhe über € 800,-

Der Antrag ist mit einer Frist von acht Wochen vor der geplanten Maßnahme beim Vorstand einzureichen. Da es sich in der Regel über größere Einzelanschaffungen und Förderungen von Freizeitmaßnahmen handelt, sind neben den unter 1.) genannten Voraussetzungen weitere Erläuterungen über den geförderten Personenkreis, die geförderte Maßnahme einschließlich Konzeption und Verwendungszweck beizufügen. Diese Erläuterungen sind formlos zu erstellen. Da auch Teilstörderungen möglich sind, ist stets ein Kostenvoranschlag mit Kalkulation der Finanzierung über die Gesamtsumme der Maßnahme mit einzureichen und die beantragte Förderungshöhe anzugeben. Des Weiteren gelten die Bestimmungen unter 1.)

Diese Richtlinien gelten ab dem Vorstandsbeschluss vom 26.10.2011 bis auf weiteres.